

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 14/20

Datum / Zeit: Mittwoch, 30. September 2020 / 17.30 – 21.15 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Kevin Beck, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin
Diana Ritter, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin

Entschuldigt:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei

Traktanden

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 12/20
2. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 13/20
3. Frommelt Sandra: Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen 94
4. Mayer Petra: Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen 95
5. Ünsal Cihan: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz 96
6. Friedhof Eschen: Schaffung von neuen Urnengrabstätten 97
7. Videoüberwachung: Tiefgarage und Dorfplatz / Grundsatzentscheid 98
8. Stellenplanung Primarschulen und Kindergärten 2021/2022 99
9. Ehrung Vereinsmitglieder 2020 100
10. Anschaffung eines Pumptracks 101
11. Baurecht Parzelle Nr. 1715: Entscheid über die Ausübung eines Vorkaufsrechts (STWE-Einheiten S12805 und S12806) 102

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 22.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Gebhard Senti
Vizevorsteher

Philipp Suhner
Leiter Gemeindeganzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 12/20 x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 12/20 vom 09.09.2020 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 13/20 x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 13/20 vom 16.09.2020 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen 03.02.04

Frommelt Sandra: Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen 03.02.04

3. Frommelt Sandra: Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen x x E **94**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Frommelt Sandra, Staudengasse 12, 9492 Eschen

Bericht

Frau Sandra Frommelt stellt mit Gesuch vom 4. September 2020 Antrag auf die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen aufgrund Art. 18 des Gemeindegesetzes.

Rechtliches

Art. 18 des Gemeindegesetzes besagt:

Aufnahme auf Antrag (in das Gemeindebürgerrecht)

In der Gemeinde wohnhafte Landesbürger

¹⁾ Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.

Erleichterte Einbürgerungen	03.02.04
Ünsal Cihan: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	03.02.04

5. Ünsal Cihan: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz x x E 96

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Ünsal Cihan, St. Luzi-Strasse 18, 9492 Eschen

Bericht

Herr Cihan Ünsal hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Projekte	03.04.02
Schaffung von neuen Urnengrabstätten	03.04.02

6. Friedhof Eschen: Schaffung von neuen Urnengrabstätten x x E 97

Antragsteller Gemeindevorsteher
Friedhofverwaltung
Immobilienverwalter

Bericht

In seiner Sitzung vom 15. Januar 2020, Traktandum Nr. 1, wurde der Gemeinderat von der Friedhofverwaltung über das Friedhofwesen informiert. Dieser Bericht umfasste einerseits einen kurzen geschichtlichen Rückblick sowie eine Beschreibung der aktuellen Situation. Daraus ging hervor, dass bis in ca. zwei Jahren weitere Urnengrabstätten geschaffen werden müssen. Die Friedhofverwaltung wurde beauftragt, ein Konzept für die Neuschaffung von Urnengrabstätten auszuarbeiten und dem Gemeinderat mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Es handelt sich um ein Projekt, welches sich in einzelnen Etappen über mehrere Jahre erstreckt. Das Ziel ist es, dass nach Abschluss des gesamten Projektes der Bedarf an Urnengrabstätten für die nächsten 15 Jahre, also bis Ende 2035 sichergestellt ist.

Mit der Ausarbeitung einer Vorstudie wurde die Peter Vogt Landschaftsarchitektur, Vaduz, betraut. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass dieses Unternehmen bereits über Erfahrungen in vergleichbaren

Projekten verfügt. Dabei wurden zwei differenzierte Grobvarianten ausgearbeitet, welche die Friedhofverwalterin im Rahmen ihrer Weiterbildung an der Fachhochschule Graubünden in ihrer Zertifikatsarbeit bezüglich Vor- und Nachteilen bewertete, um für den Gemeinderat eine Empfehlung abzuleiten. Aus der Zertifikatsarbeit wird nachfolgend Kapitel 6 (Lösungsvarianten) sowie auszugsweise Kapitel 7 (Zusammenfassung und Ausblick) dargestellt (*kursiv*):

Grobvariante 1 «parkähnliche Anlage»

Bei dieser Variante sind sämtliche Mauern (rot markiert) als Kolumbarium ausgestaltet, welche ausserdem im unteren Bereich einheitliche Namenstafeln für die davor vorgelagerten Urnengräber (blau markiert) aufnehmen. Urnennischen und Urnengräber befinden sich praktisch am selben Ort, wobei darauf geachtet wird, dass sich in direkter Linie über einem Urnengrab keine Urnennischen befinden. Die einzelnen Urnengräber werden – analog den Urnengräbern im östlichen Teil des Friedhofs – mittels im Boden versenkten Stahlumrandungen eingefasst. Ansonsten sind die Angehörigen der Urnengräber frei in der individuellen Gestaltung. Es werden insgesamt 162 Urnennischen und 88 Urnengräber geschaffen. Auf den «eigentlichen» Grabfeldern 2 und 3 entsteht eine parkähnliche Anlage.

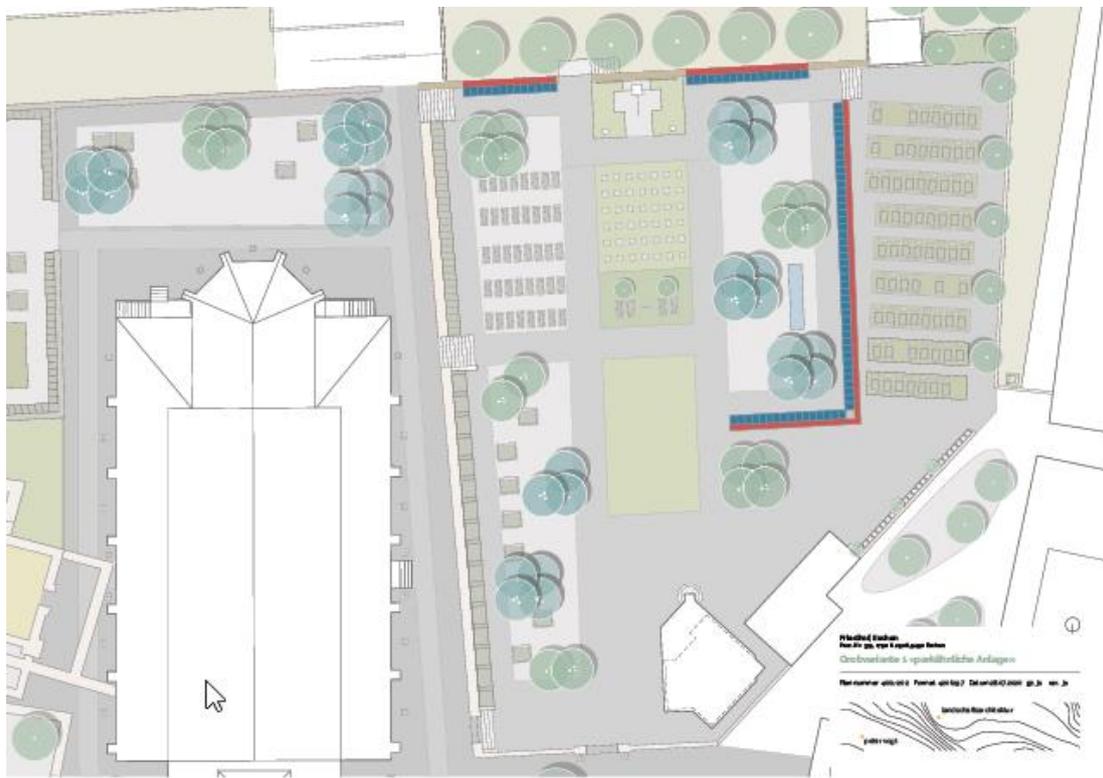


Abbildung: Grobvariante 1 «parkähnliche Anlage»

SWOT-Analyse

Stärken	Chancen
<ul style="list-style-type: none"> • platzsparende Variante durch Kombination von Urnennischen und Urnengräbern • Rückbau der parkähnlichen Anlage ist bei Bedarf möglich • neue Ruhezone für alle Friedhofbesucher • zeitgemässe, offene, parkähnliche Anlage • enthält die Mindestanzahl an Urnennischen und Urnengräbern gemäss Bedarfsanalyse • tiefere Kosten für Angehörige zu erwarten 	<ul style="list-style-type: none"> • dem Wandel der Zeit entsprechende Anlage • offener, durchlässiger Begegnungsraum • Neuschaffung von Urnengräbern in der parkähnlichen Anlage bei Bedarf möglich • für Anwohner eine parkähnliche Optik
Schwächen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Verdichtung von Grabstätten auf geringem Raum • Urnengräber und Urnennischen sind örtlich nicht klar getrennt • höhere Unterhaltskosten zu erwarten 	<ul style="list-style-type: none"> • Angehörige könnten sich beim Grabbesuch zusammengedrängt fühlen • intime Rückzugsmöglichkeit unmittelbar bei den Urnengräbern fehlt • Angehörige von Urnengräbern könnten sich an den über ihrem Grab befindlichen Nischen stören.

Abbildung: SWOT-Analyse Grobvariante «parkähnliche Anlage»

Beschreibung der SWOT-Analyse

Diese Kombination von Urnennischen und Urnengräbern bewirkt eine sehr kompakte Anordnung der Grabstätten und schafft dadurch einen Freiraum auf den bisherigen Grabfeldern 2 und 3, deren Fläche mit dieser Variante praktisch frei bleibt. Diese «gewonnene» Fläche schafft Gestaltungsfreiraum für Bäume, Sitzbänke und einen Brunnen, was sowohl eine Aufwertung für alle Friedhofbesucher als auch eine Aufwertung der Wohnsituation der direkten Anwohner darstellt. Der in Kapitel 4.1 ermittelte Bedarf wird um 49 Urnennischen und zwei Urnengräber übertroffen. Dennoch kann die parkähnliche Anlage jederzeit bei Bedarf zugunsten von weiteren Grabstätten zurückgebaut werden und birgt daher ein grosses Potential für die künftige Friedhofsentwicklung.

Der Platz für die Grünfläche wird bei der Grabstättenfläche abgezweigt was zur Folge hat, dass Urnengräber und Urnennischen auf geringem Raum verdichtet werden. Vor allem Angehörige der Urnengräber könnten sich beim Grabbesuch daran stören, weil die intime Rückzugsmöglichkeit unmittelbar vor ihrem Grab eingeschränkt ist.

Aufgrund der Sommerpause liegen die Kostenschätzungen der beiden Varianten von der Firma Peter Vogt Landschaftsarchitektur bis zum Abgabetermin dieser Zertifikatsarbeit noch nicht vor. Die Verfasserin dieser Arbeit musste daher Annahmen treffen. Es wird damit gerechnet, dass die Investitionskosten bei beiden Varianten in etwa identisch ausfallen werden, weshalb sie in der SWOT-Analyse nicht aufgeführt sind. Die Erläuterung für diese Annahme ist in Kapitel 6.3 aufgeführt. Demgegenüber werden die zu erwartenden höheren Unterhaltskosten für die parkähnliche Anlage sowie die tieferen Kosten für die Angehörigen für Schrifttafeln und deren Inschrift aufgeführt. Die Schriftplatten für die Urnennischen sind bei beiden Varianten identisch. Bei den Schriftplatten für die Urnengräber zeichnen sich für die Angehörigen bei Grobvariante 2 höhere Kosten ab, da die Schriftplatten bzw. die Inschrift am Boden bezüglich der guten Lesbarkeit grösser ausfällt sowie die Schriftplatte in Pultform geneigt wird.

Grobvariante 2 «konventionelle Anlage»

Bei dieser Variante werden sämtliche Mauern (rot markiert) als Kolumbarium ausgestaltet, jedoch ohne davor vorgelagerte Urnengräber. Urnennischen und Urnengräber sind örtlich voneinander getrennt. Die Urnengräber (blau markiert) bedecken als Reihengräber die Grabfelder 2 und 3 mit am Boden in Pultform angebrachten einheitlichen Schriftplatten. Die einzelnen Urnengräber werden – analog den Urnengräbern im östlichen Teil des Friedhofs – mittels im Boden versenkten Stahlumrandungen eingefasst. Ansonsten sind die Angehörigen der Urnengräber frei in der individuellen Gestaltung. Insgesamt werden 200 Urnennischen und 77 Urnengräber geschaffen, wobei die Anzahl der Urnennischen durch eine aufgelockerte Anordnung reduziert werden kann.



Abbildung: Grobvariante 2 «konventionelle Anlage»

SWOT-ANALYSE

Stärken	Chancen
<ul style="list-style-type: none"> • Urnengräber und Urnennischen sind örtlich getrennt • mehr Urnennischen möglich • geringere Unterhaltskosten zu erwarten 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Verdichtung weder von Grabstätten noch von Angehörigen • Intimsphäre vor den Grabstätten ist eher gewährleistet
Schwächen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Rückbau der in Reihen angeordneten Urnengräber erst nach dem Ablauf der Grabesruhe (max. 50 Jahre) gestaffelt möglich • Anzahl der Urnengräber entspricht nicht dem berechneten Bedarf (siehe Kapitel 4.1) • zu viele Urnennischen im Verhältnis zu Urnengräbern • unzeitgemässe Anlage ohne durchlässigen Freiraum • keine Ruhezeiten bzw. Grünflächen • höhere Kosten für Angehörige zu erwarten 	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit einer geringeren Gefälligkeit • Anlage könnte als nicht zeitgemäss wahrgenommen werden • Angehörige von Urnennischen legen Grabschmuck vor dem Kolumbarium ab • Anwohner nehmen den Friedhof als solchen wahr

Abbildung: SWOT-Analyse Grobvariante 2 «konventionelle Anlage»

Beschreibung der SWOT-Analyse

Die klare Trennung von Urnennischen und Urnengräbern ermöglicht eine grössere Intimsphäre bei den Grabstätten. Da der gesamte Platz für die Gräber benötigt wird, besteht wenig Spielraum zur Schaffung einer harmonischen Umgebungsgestaltung bzw. eines direkt angrenzenden Rückzugsraumes. Ein Rückbau respektive eine Neugestaltung der Urnengrabreihen ist nur gestaffelt und nach Ablauf der Grabesruhe, welche sich bei Zweitbestattungen über 50 Jahre erstrecken kann, möglich. Der in Kapitel 4.1 ermittelte Bedarf wird um 87 Urnennischen übertroffen, was eine aufgelockerte Nischen-Anordnung ermöglicht. Der errechnete Bedarf an Urnengräbern wird jedoch um 9 Gräber unterschritten. Diese Variante erzielt keine Aufwertung für den Friedhof, die Friedhofbesucher sowie die direkten Anwohner. Wie die Erfahrung zeigt, neigen Angehörige von Urnennischen – entgegen der Friedhofordnung – zum Aufstellen von Grabschmuck wenn sich Gelegenheit dazu bietet.

Aus den in Kapitel 6.1 genannten Gründen sind die Investitionskosten auch in dieser SWOT-Analyse nicht aufgeführt, die in Grobvariante 2 zu erwarteten tieferen Unterhaltskosten sowie höheren Kosten für die Angehörigen jedoch schon.

Ermittlung der Vorzugsvariante

In beiden Varianten wird das übergeordnete Friedhofskonzept mit seinem Kammersystem eingehalten. Somit wird der untere Friedhof – analog dem oberen Friedhof – mit Mauern eingefriedet, welche klare Strukturen und Abschirmung schaffen. Diese Mauereinfriedungen sind am selben Ort positioniert und dienen gleichzeitig als Abgrenzung des künftig reduzierten Friedhofperimeters (nach der Auflösung von Feld 1 sowie der Platzweiterung vor der Totenkapelle). Dies ist unter anderem eine zwingende Vorgabe des Gemeinderates. Die Höhe der Mauer ist identisch, es gibt lediglich eine Abweichung von ca. 80 cm in der Tiefe für die vorgelagerten Urnengräber bei Grobvariante 1.

Wie bereits erwähnt, konnten bezüglich Kosten lediglich Annahmen getroffen werden. Bei Grobvariante 1 werden höhere Investitionskosten für die Erstellung der parkähnlichen Anlage erwartet; bei Grobvariante 2 höhere Investitionskosten wegen den im Boden versenkten Stahlumrandungen der Urnengräber, da hier die Urnengräber nicht direkt aneinander stossen. Die übrigen Bauten und Materialisierungen sind bei beiden

Varianten identisch. Deshalb wird das Kriterium «Investitionskosten» in den in Kapitel 6.1 und Kapitel 6.2 erarbeiteten SWOT-Analysen nicht berücksichtigt. Demgegenüber werden die Unterhaltskosten sowie die Kosten für die Angehörigen berücksichtigt, stellen jedoch für die Ermittlung der Vorzugsvariante aufgrund der marginalen Kostenabweichungen kein Schlüsselkriterium dar.

Aus diesen Gründen werden bei der Bewertung die raumplanerischen Aspekte in den Vordergrund gestellt. Durch den hohen Prozentsatz an Kremationen ergeben sich immer mehr Grab-Überschussflächen. Diese Chance sollte genutzt werden, um neue Formen der Friedhofsgestaltung aufzugreifen, welche den Bedürfnissen der modernen Gesellschaft Rechnung tragen. Die Grobvariante 1 wandelt den ehemaligen Grabbereich zu einem zeitgemässen Ort der Ruhe und Besinnung für die Besucher und vermag dadurch eine zukunftsweisende Neuakzentuierung zu setzen. Die geringere Intimsphäre unmittelbar bei den Grabstätten betrifft wahrscheinlich «lediglich» die Angehörigen von Urnengräbern, welche sich allenfalls daran stören könnten. Angehörige von Urnennischen nehmen diesen Umstand bereits mit der Wahl der Grabstättenart in Kauf. Ausserdem hat die Grobvariante 1 bei weiteren zwei wichtigen Aspekten die Nase vorn. Es sind dies die höhere Anzahl an Urnengräbern sowie die Möglichkeit, auf der parkähnlichen Anlage bei Bedarf weitere Grabstätten anzulegen. Bei der Grobvariante 2 «verbaut» man sich diese Gelegenheit für die nächsten 50 Jahre. Die Stärken und Chancen bei Grobvariante 2 unterliegen deren Schwächen und Risiken.

Zusammenfassung

Aus diesen Grundlagen wurde die vorliegende Empfehlung zuhanden des Gemeinderates erarbeitet. Durch die SWOT-Analysen der beiden Varianten kann diese Zertifikatsarbeit eine Variante priorisieren, welche die raumplanerischen Kriterien stärker gewichtet als monetäre oder andere Faktoren. Die Bedarfsanalyse (siehe Kapitel 4.1) zeigt deutlich den Trend bezüglich dem Verhältnis zwischen Körper- und Urnenbestattungen auf und innerhalb diesem ein weiterer Trend zugunsten von Urnennischen. Die platzsparende Kombination von Urnennischen und Urnengräbern eröffnet die Chance zur Schaffung einer parkähnlichen Ruhezone, welche nach Auffassung der Verfasserin genutzt werden sollte. Dies auch im Hinblick darauf, dass diese Ruhezone jederzeit bei Bedarf zugunsten von weiteren Urnengräbern zurückgebaut werden kann.

Sowohl die internen als auch die externen Projektmitglieder teilen die Ansicht der Verfasserin. Die durch die SWOT-Analyse herausgearbeiteten Erkenntnisse und die daraus favorisierte Grobvariante 1 «parkähnliche Anlage» werden in Folge dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet. Es obliegt indes dem Gemeinderat, sich gegebenenfalls für die Grobvariante 2 «konventionelle Anlage» zu entscheiden, falls er eine andere Gewichtung priorisiert.

Ausblick

Nachdem der Gemeinderat die Stossrichtung beschlossen hat, ergeben sich die folgenden Schritte in chronologischer Reihenfolge:

- Etappierungsplan erstellen
- Grobkosten für die Realisierung der 1. Etappe in das Budget 2021 aufnehmen
- Detailkonzept für die 1. Etappe erarbeiten
- Einwohnerinnen und Einwohner über das geplante Projekt informieren
- 1. Etappe realisieren
- Zeitplan für die weiteren Etappen erstellen

Budget

Im laufenden Budget 2020 sind keine entsprechenden Mittel vorhanden, um das Projekt weiter zu bearbeiten. Entsprechend sind basierend auf dem heutigen Grundsatzentscheid dann zu gegebener Zeit auch noch Entscheidungen zu den finanziellen Mitteln, welche für die Weiterbearbeitung und die verschiedenen Etappen zur Verfügung gestellt werden, zu fällen.

Erwägungen des Antragstellers

Wie aus der SWOT-Analyse ersichtlich, wird vorgeschlagen, die Variante 1 umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt in den nächsten Jahren in verschiedenen Etappen. Im Jahr 2021 sollen lediglich eine Urnenwand sowie der Park realisiert werden. Die weiteren Etappen erfolgen dann gemäss dem Bedarf.

Kindergräber

Gemäss Friedhofordnung, Art. 12, sind Kindergräber ausschliesslich für die Bestattung von Leichen und Urnen von Kindern vorgesehen, die das 10. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Unabhängig von der Leichen- oder Urnenbestattung erfolgt die Auflösung des Kindergrabes 17 Jahre nach der Bestattung. Spezielle Kindergrabfelder haben: Triesen, Mauren, Ruggell, Schaan, Vaduz, Balzers und Gamprin. Keine Kindergrabfelder haben: Triesenberg, Schellenberg und Planken. In Eschen bestehen aktuell acht Kindergräber, davon ist die Ruhefrist bei sechs Kindergräbern abgelaufen. Die Ruhefristen der beiden anderen Kindergräber laufen bis zum 18. April 2028 bzw. 9. Mai 2033. Die Lage der Kindergräber wird grundsätzlich als gut erachtet und muss auch innerhalb der vorgeschlagenen Konzeptvariante nicht zwingend verschoben werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, am bisherigen Platz weiterhin separate Kindergräber anzubieten und nicht wie in der Konzeptstudie vorgesehen im Feld 4.

Erwägungen

Der Gemeinderat spricht sich dagegen aus, im Bereich der Treppen zwischen dem Grabfeld 1 und dem Grabfeld 3 sowie beim Aufgang vom Grabfeld 8 zur Kirche bei der neu zu erstellenden Mauer Gräber anzulegen. Dieser Bereich muss frei bleiben.

Das Gemeinschaftsgrab soll mittel- bis langfristig zentraler auf dem Friedhof angeordnet werden. Die Kindergräber sollen weiterhin separat am bestehenden Platz angeboten werden.

Die bestehenden Lehmmauern sind recht unterhaltsintensiv. Es soll im weiteren Prozess geprüft werden, wie die neuen Mauern ausgestaltet werden können, damit das Gesamtbild erhalten bleibt und der Unterhalt einfacher wird.

Der Gemeinderat spricht sich im Grundsatz für die Variante 1 aus und bezieht sich dabei auf die bestehende SWOT-Analyse aus der Zertifikatsarbeit. Bei der Umsetzung der Variante sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Gestaltung des Bereichs südlich der Kirche vermag bis heute nicht zu überzeugen. Deshalb soll im Prozess geprüft werden, ob die bestehende Lehmmauer nicht doch für die Bestattung mit Urnengräbern genutzt werden soll. Das ursprünglich im Jahr 2010 vorgesehene Konzept sieht vor, dass im Bereich der Kirche keine Gräber mehr angelegt werden. Falls dieser Bereich doch für Gräber zur Verfügung stünde, könnte bei der neu zu erstellenden Mauer eine grosszügigere Lösung mit mehr Platz für die einzelnen Gräber realisiert werden.
- Die neu zu erstellenden Urnenwände sollen so ausgestaltet werden, dass keine Konflikte entstehen. Die Zugänglichkeit zu den einzelnen Gräbern muss gewährleistet sein. Auch soll es möglich sein, dass persönliche Gegenstände und Kerzen ihren Platz haben. Bei der Ausführung soll auch berücksichtigt werden, dass der Bedarf an Urnengräbern für eine möglichst lange Zeit gedeckt werden kann.

Anträge

1. Es sei die Grobvariante 1 «parkähnliche Anlage» unter Berücksichtigung der Erwägungen weiter zu verfolgen.

2. Es sei zu prüfen, wie der Bereich südlich der Kirche innerhalb des Friedhofkonzeptes weiterentwickelt werden kann.
3. Es sei weiterhin ein separater Platz für ein Kindergrabfeld anzubieten.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Projekte	04.03.02
Videoüberwachung: Tiefgarage und Dorfplatz	04.03.02

7. Videoüberwachung: Tiefgarage und Dorfplatz / Grundsatzentscheid x x E 98

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

In den letzten Jahren mussten seitens der Gemeindeverantwortlichen vermehrt Sachbeschädigungen auf dem Gemeindegebiet von Eschen-Nendeln festgestellt werden. Alleine im Jahr 2020 betrug der Sachschaden ca. CHF 12'000.00. Zusätzlich kommen Aufwendungen von den Hauswarten im Umfang von ca. CHF 5'700.00, welche im Zeitraum 2020 aufgrund von Vandalismus angefallen sind. Hotspot dabei ist der Dorfplatz und die darunter liegende Tiefgarage mit den Aufgängen zur Verwaltung, Haus der Gesundheit und Dorfplatz. Meistens kann die Täterschaft nicht eruiert werden.

Videoüberwachung allgemein

Videoüberwachung ist die Beobachtung von Orten durch optisch-elektronische Einrichtungen wie Raumüberwachungsanlagen (Videoüberwachungsanlagen). Häufig steht diese Form der Überwachung in Verbindung mit der Aufzeichnung und Analyse der gewonnenen audiovisuellen Daten. Befürworter der Videoüberwachung begrüßen die Aufklärung von Straftaten (Tätererkennung; Dokumentation des Tathergangs) und die präventive Wirkung. Viele potentielle Täter, die wissen bzw. sehen, dass sie in einem bestimmten räumlichen Bereich beobachtet werden, verhalten sich dort anders als wenn sie sich unbeobachtet fühlen („Beobachtungsdruck“). Dies führt auch zu einer Reduzierung des Vandalismus. Kritiker befürchten einen Überwachungsstaat, einen möglichen Missbrauch von Daten und ein allgemeines gesellschaftliches Klima des Verdachts, das Konformismus im öffentlichen Raum fördert. Sie hinterfragen auch die reale Wirksamkeit solcher Massnahmen gegen Straftaten und halten sie für populistisch.

Quelle: Wikipedia

Videoüberwachung Tiefgarage / Dorfplatz

Die Abteilungen Gemeindekanzlei und Liegenschaftsverwaltung hat für den Bereich der Tiefgarage und den Dorfplatz drei Offerten für eine Videoüberwachung eingeholt. Für die Installation der Videoüberwachung der genannten Bereiche werden Kosten von rund CHF 20'000.00 bis CHF 30'000.00 anfallen. Die einzelnen Offerten wurden noch keiner vertieften Analyse unterzogen. Was heute schon mit Bestimmtheit gesagt werden kann ist, dass die von der Firma SpeedCom offerierten Kosten für Kabeleinzüge und Netzwerkinstallationen im Umfang von ca. CHF 9'500.00 auch bei der Offerte der Firma HOZ AG und der Offerte der Firma sauter security in einem ähnlichen Umfang anfallen werden.

Die Videoüberwachung für den Vorplatz der Poststelle Eschen (Phase 2) verursacht weitere Kosten von ca. CHF 6'000.00 bis CHF 14'000.00.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung unterliegt strengen Datenschutzanforderungen. Eine Videoüberwachung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Bestehen eines berechtigten Interesses des Verantwortlichen
- Interessenabwägung zwischen dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen und den Interessen und/oder Grundrechten und Grundfreiheiten der Betroffenen, wobei letztere nicht überwiegen dürfen.

Berechtigtes Interesse

Ein berechtigtes Interesse kann wirtschaftlicher, rechtlicher oder ideeller Natur sein. Beispielsweise kann eine Videoüberwachung den Schutz vor Einbrüchen, Diebstählen oder Vandalismus bezwecken. Ob diese Zwecke tatsächlich ein berechtigtes Interesse darstellen, ist stets an der Gefährdungslage im Einzelfall zu beurteilen. Das berechtigte Interesse ist dann vorhanden, wenn nachweislich eine tatsächliche Gefährdung besteht. Dies bedeutet, dass die Gefährdung objektiv begründet werden muss.

Eine tatsächliche Gefährdung kann etwa mit bereits eingetretenen Vorfällen begründet werden. Darüber hinaus kann in bestimmten Situationen auch eine abstrakte Gefährdungslage ausreichend sein, wenn die Umstände der allgemeinen Lebenserfahrung nach typischerweise eine solche Gefährdung aufweisen, wie etwa in Geschäften, die wertvolle Waren verkaufen oder die im Hinblick auf Vermögens- und Eigentumsdelikte potentiell besonders gefährdet sind (z. B. Banken).

Die Gefährdung bzw. das Risiko, welches eine Videoüberwachung begründen soll, muss über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen. Ein lediglich subjektives Sicherheitsgefühl ist hierfür nicht ausreichend.

Interessenabwägung

Im Rahmen einer Interessenabwägung sind die eigenen (im ersten Schritt definierten) berechtigten Interessen des Verantwortlichen den Interessen und Grundrechten der Betroffenen entgegenzustellen. Dabei ist zunächst der Betroffenenkreis zu definieren. Gestützt auf diese Abgrenzung ist eine allgemeine Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei kann es durchaus vorkommen, dass mehrere unterschiedliche Betroffenenkreise bestehen, welche sich z. B. aufgrund unterschiedlicher Tageszeiten ergeben können.

Videoüberwachungen, welche aufgrund berechtigter Interessen des Verantwortlichen an sich zulässig wären, können trotzdem aufgrund besonderer schutzwürdiger Interessen der betroffenen Personen rechtlich unzulässig sein. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Videoüberwachung in die Intimsphäre der Menschen eingreift, etwa mittels Überwachung von Toiletten, Saunas, Duschen oder Umkleidekabinen. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegen ausserdem auch an jenen Orten, wo die Entfaltung der Persönlichkeit im Vordergrund steht, etwa dort, wo Menschen zusammenkommen, essen, trinken oder sich erholen.

Ebenfalls als unzulässig eingestuft wird eine permanente Überwachung, die sich für die Betroffenen nicht vermeiden lässt, etwa am Arbeitsplatz.

Beurteilung der Videoüberwachung der Datenschutzstelle für die Tiefgarage, Dorf- und Postplatz

Abklärungen mit der Datenschutzstelle haben ergeben, dass die Videoüberwachung der Bereiche Tiefgarage, Dorfplatz und Postplatz datenschutzkonform umgesetzt werden kann, wenn gewisse Vorgaben erfüllt

werden. Dies sind z.B. örtliche und zeitliche Einschränkungen der Videoüberwachung, ein Hinweispiktogramm vor Ort auf die Videoüberwachung und die Anpassung der Datenschutzerklärung.

Die Einführung der Videoüberwachung würde dann auch in enger Koordination mit der Datenschutzstelle des Landes Liechtenstein erfolgen und selbstredend datenschutzkonform umgesetzt.

Rechtliches

Art. 5 des Datenschutzgesetzes besagt zur Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen:

- 1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit:
 - a) sie erforderlich ist:
 1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen;
 2. zur Wahrnehmung des Hausrechts; oder
 3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke; und
 - b) keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- 2) Bei der Videoüberwachung folgender Anlagen und Einrichtungen gilt der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von dort aufhältigen Personen als ein besonders wichtiges Interesse:
 - a) öffentlich zugängliche grossflächige Anlagen, wie insbesondere Sport-, Versamlungs- und Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätze; oder
 - b) Fahrzeuge und öffentlich zugängliche grossflächige Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs.
- 3) Der Umstand der Beobachtung und der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sind durch geeignete Massnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.
- 4) Die Speicherung oder Verwendung von nach Abs. 1 und 2 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Abs. 2 gilt entsprechend. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur weiterverarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit, zur Abwehr einer schweren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum sowie zur Verfolgung von Straftaten oder zur Beweissicherung erforderlich ist; in den letztgenannten Fällen kann die Landespolizei die Übermittlung der erhobenen Daten verlangen.
- 5) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so besteht die Pflicht zur Information der betroffenen Person über die Verarbeitung nach Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679. Art. 32 gilt entsprechend.
- 6) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- 7) Der Einsatz einer Videoüberwachung muss vor der Inbetriebnahme bei der Datenschutzstelle gemeldet werden. Von einer Meldung ausgenommen sind Bildübermittlungen in Echtzeit ohne Aufzeichnungs- oder sonstige weitere Verarbeitungsmöglichkeit. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.
- 8) Wer vorsätzlich gegen die Meldepflicht nach Abs. 7 verstösst, wird von der Datenschutzstelle wegen Übertretung mit Busse bis zu 5 000 Franken bestraft. Art. 40 Abs. 3 bis 6 findet entsprechende Anwendung.

Budget

Im laufenden Budget 2020 sind keine Kosten für die Installation der Videoüberwachung budgetiert. Sollte der Gemeinderat der Videoüberwachung im Grundsatz zustimmen, können die entsprechenden Budgetmittel für die kommenden Rechnungsjahre budgetiert werden.

Erwägungen des Antragstellers

Für den Fall, dass der Gemeinderat der Videoüberwachung im Grundsatz zustimmt, werden die Offerten mit den einzelnen Offertpunkten einer vertieften Überprüfung unterzogen und weitere vertiefte Abklärungen getroffen. Die Auftragserteilung erfolgt innerhalb der Finanzkompetenzen (falls ein Budget vorhanden ist: bis CHF 30'000.00 durch den Gemeindevorsteher, ab CHF 30'000.00 durch den Gemeinderat).

Die Kosten, welche aus dem Vandalismus resultierten, sind für das Jahr 2020 sicher überdurchschnittlich hoch. Dies hat mit dem Lockdown vom März / April 2020 zu tun. In diesem Zeitraum wurden vermehrt Sachbeschädigungen festgestellt, was auch dazu führte, dass die Sicherheitskontrollen in diesen beiden Monaten intensiviert wurden. Die Kosten, welche aus dem Vandalismus entstehen, werden durchschnittlich auf ca. CHF 10'000.00 / Jahr geschätzt.

Es ist anzunehmen, dass trotz Videoüberwachung Vandalismus nicht ganz verschwindet und an anderen Orten stattfindet, wo keine Videoüberwachung installiert ist. Erfahrungen aus anderen Gemeinden bestätigen auf jeden Fall, dass in Bereichen mit Videoüberwachung Vandalismus zurückgeht und vorbeugend wirkt. Die Beurteilung in den Gemeinden mit Videoüberwachung ist positiv.

Die Umsetzung der Videoüberwachung in den genannten Bereichen kann so umgesetzt werden, dass Befürchtungen von Kritikern (z.B. Überwachungsstaat, Datenmissbrauch, Klima des Verdachts) entkräftet werden können. Es werden technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen, damit die Grundrechte der Betroffenen jederzeit gewahrt bleiben und der Datenschutz sichergestellt ist. Dies ist im Interesse der Gemeinde Eschen-Nendeln und selbstredend der Datenschutzstelle.

Erwägungen des Gemeinderates

Einige Gemeinderäte vertreten die Meinung, dass eine Videoüberwachung auf dem Gemeindegebiet von Eschen-Nendeln nach wie vor nicht notwendig ist. Die Videoüberwachung wird als übertriebene Massnahme angesehen und wird im Grundsatz hinterfragt. Ebenfalls wird der Nutzen der Videoüberwachung in Frage gestellt. Die Bewachung der Anlagen durch einen Sicherheitsdienst reicht aus.

Die Mehrheit des Gemeinderates sieht bei der Videoüberwachung mehr Vor- als Nachteile. Die präventive Wirkung ist aufgrund der Rückmeldungen aus anderen Gemeinden gegeben und die Bilanz fällt in diesen Gemeinden auch positiv aus. Zudem kann den Benutzern der Tiefgarage ein erhöhtes Sicherheitsgefühl vermittelt werden. Wichtig ist die datenschutzkonforme Umsetzung der Videoüberwachung. Dies ist dem Gemeinderat ein grosses Anliegen. Der Zugriff auf die Daten muss klar geregelt sein. Im weiteren Prozess soll abgeklärt werden, wie der Zugriff auf die Daten dokumentiert werden kann.

In einer ersten Phase soll nur die Tiefgarage mit den drei Aufgängen mit einer Videoüberwachung ausgestattet werden. Ob die Videoüberwachung ausgeweitet werden soll, muss zu einem späteren Zeitpunkt nochmals einer separaten Beurteilung unterzogen werden. Das Videoüberwachungs-System soll erweiterbar sein.

Antrag

Die Einführung der Videoüberwachung für die Tiefgarage und die Aufgänge zum Dorfplatz sei weiter zu verfolgen.

Beschluss

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (4 x Ja VU, 4 x Ja FBP, 1 x Nein VU, 1 x Nein FBP, 1 x Nein DpL).

Kindergärten und Primarschulen	05.02.03
Stellenplanung Primarschulen und Kindergärten	05.02.03

8. Stellenplanung Primarschulen und Kindergärten 2021/2022 x x E 99

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit Schreiben vom 17. September 2020 teilt das Schulamt den Gemeinden mit, dass gemäss Lehrerdienstgesetz, LGBL 2004 Nr. 4, Art. 8, die Regierung vor Begründung eines Dienstverhältnisses die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen hat. Der Gemeinderat wird deshalb gebeten, bis 23. Oktober 2020 eine Stellungnahme zu den vorliegenden Stellenplänen abzugeben. Der Landesvoranschlag für das Jahr 2021 muss im November-Landtag behandelt werden.

Das Schulamt schreibt weiter, dass zu bemerken ist, dass allenfalls an einzelnen Schulen oder Kindergärten aufgrund von unerwartet hohen Schülerzahlen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbaren Fördermassnahmen und dergleichen nachträglich nichtständige Stellen geschaffen werden müssen.

Erwägungen

Die Gemeinden übernehmen die Hälfte der Lehrergehälter. Ebenfalls sind die Gemeinden für die Infrastrukturen der Gemeindeschulen verantwortlich. Dies erfolgt über den normalen Budgetprozess der Gemeinden.

Die Unterlagen enthalten eine Detail- und eine Stellenplanung. Detailplanung zeigt den aktuellen Stand des laufenden Schuljahres, während die Stellenplanung die Planung für das nächste Schuljahr abbildet. Die definitiven Pensen werden dann im März des nächsten Jahres vom Schulamt aufgrund der effektiven Schülerzahlen bestimmt. Kommt es zu grossen Abweichungen im Vergleich zum heutigen Planungsstand, wird dem Gemeinderat im Frühling 2021 nochmals ein Bericht und Antrag unterbreitet.

Während im laufenden Schuljahr 2020/2021 2.56 Stellen an den Gemeindeschulen Eschen/Nendeln weniger benötigt wurden, als im Vorjahr, steigt auf das Schuljahr 2021/2022 die Stellenplanung um insgesamt 0.26 Stellen wieder moderat an. Im Kindergarten Eschen werden 0.32 und im Kindergarten Nendeln 0.13 nicht ständige Stellen aufgebaut. In der Primarschule Eschen werden 0.11 nicht ständige Stellen abgebaut. In Nendeln werden 1.00 ständige Stellen aufgebaut und 1.08 nicht ständige Stellen abgebaut. Grund ist die voraussichtliche Revision des Lehrerdienstgesetzes mit Übertrag von befristeten Kettenverträgen in unbefristete Verträge.

Anträge

1. Dem Stellenplan 2021/2022 Kindergarten Eschen sei zuzustimmen.
2. Dem Stellenplan 2021/2022 Kindergarten Nendeln sei zuzustimmen.
3. Dem Stellenplan 2021/2022 Primarschule Eschen sei zuzustimmen.
4. Dem Stellenplan 2021/2022 Primarschule Nendeln sei zuzustimmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

Vereinsförderung 06.03.03
Ehrung Vereinsmitglieder 2020 06.03.03

9. Ehrung Vereinsmitglieder 2020 x x E 100

Antragsteller Leiter Gemeindekanzlei

Bericht

Gemäss Ehrungsreglement vom 14. Dezember 2018 werden Vereinsmitglieder bei einer 25-jährigen, einer 40-jährigen, einer 50-jährigen sowie bei einer 60-jährigen Vereinszugehörigkeit mit einem angemessenen Präsent und einem Gutschein geehrt. Die nachstehend aufgeführten Jubilare wurden von ihren Vereinen für ihre vieljährige aktive Vereinsarbeit zur Ehrung angemeldet:

25-jährige aktive Mitgliedschaft

Dominik Gächter, Gams	Modellfluggruppe Liechtenstein
Xaver Roser Ruggell	Fotoclub Spektral
Walter Marxer, Eschen	Imkerverein Eschen-Nendeln
Daniel Marxer, Eschen	Freiwillige Feuerwehr Eschen-Nendeln
Margrith Meier, Eschen	Eschen Aktiv
Stefan Schädler, Vaduz	Karate Club Oyama Nendeln
Werner Majer, Eschen	Sportschützen Eschen/Mauren
Anton Marxer, Eschen	Sportschützen Eschen/Mauren
Hildegard Marxer, Eschen	Sportschützen Eschen/Mauren
Oliva Gerner, Eschen	Gymnastikverein Eschen
Silke Marugg, Eschen	Gymnastikverein Eschen
Diana Marxer, Eschen	Gymnastikverein Eschen

40-jährige aktive Mitgliedschaft

Roland Matt, Schellenberg	Modellfluggruppe Liechtenstein
Hermi Marxer, Schaanwald	Turnverein Eschen/Mauren
Thomas Meier, Eschen	Harmoniemusik Eschen
Victor Schächle, Eschen	Harmoniemusik Eschen
Walter Hasler, Oberweningen	IG Fussballfreunde Unterland
Ernst Hasler, Triesenberg	IG Fussballfreunde Unterland
Ivo Hasler, Eschen	IG Fussballfreunde Unterland

50-jährige aktive Mitgliedschaft

Max Eichmann, Schaan	Modellfluggruppe Liechtenstein
Norbert Goop, Eschen	Freiwillige Feuerwehr Eschen-Nendeln
Oswald Kranz, Nendeln	Unterländer Wintersportverein UWV

60-jährige aktive Mitgliedschaft

Anton Heeb, Mauren	Unterländer Wintersportverein UWV
Marlies Heeb, Mauren	Unterländer Wintersportverein UWV
Rudi Matt, Mauren	Unterländer Wintersportverein UWV
Gebhard Öhri, Mauren	Unterländer Wintersportverein UWV

Weitere Ehrungen

Einzelportler und Mannschaften, die herausragende sportliche Leistungen erbracht haben, werden durch die Gemeinde geehrt. Aufgrund der wenigen Sportanlässe im laufenden Jahr werden die Sportlerehrungen für die Jahre 2020 und 2021 im Jahr 2021 durchgeführt.

Erwägungen

Die Ehrung der Jubilare findet am Dienstag, 3. November 2020 um 19.00 Uhr statt.

Antrag

Die oben aufgeführten Vereinsjubilare seien zu ehren.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte	06.04.02
Bretscha-Platz: Bespielung des Platzes	06.04.02

10. Anschaffung eines Pumptracks x x E 101

Antragsteller Kommission für Familien und Jugend
Sport- und Freizeitkommission
Leiter der Gemeindeganzlei

Bericht

Am 26. August 2020 wurden dem Gemeinderat verschiedene Möglichkeiten zur Bespielung des Bretscha-Platzes vorgestellt. Basierend auf der anschliessenden Diskussion hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, im Jahr 2021 einen mobilen Pumptrack anzuschaffen. Voraussetzung für die Anschaffung ist, dass der Pumptrack in beiden Gemeindeteilen aufgestellt werden kann und das Kostendach von CHF 50'000.00 eingehalten wird.

Nun hat die Stabsstelle für Sport, vertreten durch Jürgen Tömördy, die Gemeinde Eschen-Nendeln darauf aufmerksam gemacht, dass im Moment eine mobile Pumptrackanlage in Malbun (Parkplatz Schneefahrt) steht, welche vom Land Liechtenstein in Zusammenarbeit mit Liechtenstein Marketing in den letzten beiden Monaten gemietet wurde. Die Anlage steht nun in Absprache mit dem Vermieter bis auf weiteres in Malbun und wird in den nächsten Wochen dort wieder abgeholt.

Abklärungen mit der Vermietungsfirma Allegra Movement GmbH, Pontresina, haben ergeben, dass die Anlage als Occasion zum Verkauf steht. Aufgrund dieser Information wurde die Firma Allegra Movement GmbH gebeten, eine Offerte für den Kauf der Anlage zu machen.

Diese Offerte liegt seit dem 22. September 2020 vor. Es handelt sich um das Modell X_World Cup aus Sperrholz-/Fiberglas Farbe RAL 7024 grau mit einer Ein- und Ausfahrt. Die Fahrbahnlänge beträgt 65m. Ebenfalls im Paket beinhaltet sind Abdeckungen sowie 4 Aufdrucke von Verhaltensregeln. Der Preis beinhaltet den Transport der Anlage nach Eschen & die erste Montage. Die Gemeinde Eschen-Nendeln hat hier lediglich drei Personen (einen halben Tag) für den Aufbau zu stellen, welche die Instruktionen für die zukünftigen Auf- und Abbauarbeiten entgegen nehmen.

Für das Occasionsgerät wird ein Rabatt von CHF 8'000.00 gewährt. Zusätzlich wird ein Spezialrabatt für die direkte Übernahme der Anlage von Malbun nach Eschen im Umfang von 6% gewährt. Das Occasionsgerät wird somit mit einem Betrag von CHF 39'553.70 offeriert. Im Jahr 2020 ist nur eine Anzahlung von CHF 4'553.70 inkl. MwSt. zu leisten. Der Restbetrag im Umfang von CHF 35'000.00 inkl. MwSt. ist bis Ende Januar 2021 fällig. Die Lieferung könnte gemäss der Offerte innerhalb von 10 Tagen erfolgen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, das Gerät vorerst zu mieten und dann zu kaufen. In diesem Fall werden die Mietkosten einem allfälligen Kauf vollumfänglich angerechnet.

Erwägungen des Antragstellers

Der Leiter der Gemeindekanzlei hat die Pumptrackanlage in Malbun besichtigt. Sie ist in einem sehr guten Zustand und es sind lediglich wenige Gebrauchsspuren (Schleifspuren vor allem von kleinen Scootern) bei den Erhöhungen zu sehen. Die Anlage ist in einem fast neuwertigen Zustand.

Die Anlage wurde vor Ort vermasst und kann auf dem Bretschaplaz und auf dem Schulplatz in Nendeln problemlos aufgebaut werden. Inklusiv Sicherheitsbereich wird eine Fläche von ca. 18.0 m x 31.0 m benötigt, wobei nicht zwingend ein so grosszügiges Rechteck als Sicherheitsbereich mitgerechnet werden muss. Grundsätzlich reicht ein Sicherheitsabstand von zwei Meter rund um die Bahn, welcher frei von Kandelabern, Pfosten, Pollern, herausstehenden Gegenständen etc. sein muss.

Für den Antragsteller ist es wichtig, dass der Gemeinderat über die vorliegende Möglichkeit informiert wird, obwohl die Anschaffung erst auf das Jahr 2021 vorgesehen war. Für den Antragsteller ist es auch kein Problem, wenn den Anträgen keine Folge geleistet wird. Für diesen Fall würde der Antragsteller wie geplant in Zusammenarbeit mit den Kommissionen die Anschaffung im Jahr 2021 basierend auf mehreren Offerten mit Bericht und Antrag dem Gemeinderat unterbreiten. Die vorliegende Offerte wird allerdings als relativ attraktiv angesehen, weil einerseits der Zustand der Anlage sehr gut ist und ein erster Abschreiber vom Kaufpreis abgerechnet wird. Die genau gleiche Anlage würde neu ca. CHF 50'500.00 kosten, was einer Einsparung zur nun vorliegenden Offerte von ca. CHF 11'000.00 entspricht.

Ausserdem wäre der Lieferant bereit, dies wurde so mündlich zugesichert, dass die Lieferung der Anlage in der ersten Ferienwoche erfolgen könnte. Somit hätten die Kinder von Eschen-Nendeln schon während den Herbstferien eine neue Attraktion im Zentrum.

Erwägungen des Gemeinderates

Das Angebot wird als sehr interessant erachtet. Damit Erfahrungen gesammelt werden können, soll die Anlage vorerst gemietet werden. An der Gemeinderatssitzung von anfangs Dezember soll dem Gemeinderat nochmals Bericht und Antrag für den Kauf der Anlage unterbreitet werden. Dann ist auch bekannt, wie die Anlage bei der Bevölkerung angekommen ist. Bis dahin soll auch geklärt werden, wo die Anlage während des Winters gelagert wird.

Antrag

Die Miete der mobilen Pumptrackanlage gemäss der Offerte der Firma Allegra Movement GmbH, Pontresina, zum Preis von CHF 4'553.70 inkl. MwSt. für den Zeitraum von anfangs Oktober bis Mitte Dezember sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nicht-landwirtschaftliche Grundstücke 10.04.04
Baurecht Parzelle Nr. 1715 10.04.04

11. Baurecht Parzelle Nr. 1715: Entscheid über die Ausübung eines Vorkaufsrechts (STWE-Einheiten S12805 und S12806) x x E 102

Antragsteller Leiter der Gemeindekanzlei

Bericht

Die Gewerbepark Immobilien AG reichen einen Kauvertrag betreffend die Stockwerkeinheiten S12805 und S12806 auf der Baurechtsparzelle Nr. B20195 bei der Gemeinde Eschen-Nendeln mit der Bitte um Verzicht auf das Vorkaufsrecht ein.

Rechtliches

Art. 6 des Baurechterelements für die Arbeitszone besagt:

Miteigentum am Baurecht/Begründung von Stockwerkeigentum

- ¹⁾ Ein Baurecht kann auch zugunsten mehrerer Baurechtsnehmer in Form von Miteigentum am Baurecht eingeräumt werden.
- ²⁾ Baurechtsnehmer haben die Möglichkeit, ihre Miteigentumsanteile am Baurechtsgrundstück in Stockwerkeigentum umzuwandeln.

Art. 10 des Baurechterelements für die Arbeitszone besagt:

Veräusserung, Vermietung und Verpachtung

- ¹⁾ Gemäss Art. 251 SR ist das Baurecht vererblich und übertragbar. Das Veräussern des Baurechtes oder das Vermieten und Verpachten der Baute einschliesslich einer allfälligen Untervermietung und -verpachtung bedarf jedoch der schriftlichen Zustimmung des Gemeinderates. Will der Baurechtsnehmer in der vorgeannten Weise über sein Baurecht verfügen, hat er die diesbezüglichen Verträge der Gemeinde vorzulegen.
- ²⁾ Die Genehmigung der Veräusserung bedeutet nicht den Verzicht der Gemeinde auf das gesetzliche Vorkaufsrecht, und die Genehmigungsverweigerung bedeutet nicht die Ausübung des Vorkaufsrechtes.
- ³⁾ Im Falle der Veräusserung des Baurechtes hat der Baurechtsnehmer nebst den Pflichten aus dem Baurechtsvertrag sämtliche Verpflichtungen aus dem zum Zeitpunkt der Veräusserung gültigen Reglement seinem Rechtsnachfolger zu überbinden.

Erwägungen des Antragstellers

Dem Gemeinderat Eschen-Nendeln wurde am 4. Juli 2018 das Konzept der Überbauung der Baurechtsparzelle vorgestellt. Basierend auf dieser Konzeptvorstellung hat der Gemeinderat entschieden, mit der GEBRÜDER LAMPERT AKTIENGESELLSCHAFT respektive heute der Gewerbepark Immobilien AG einen neuen Baurechtsvertrag zu vereinbaren. Der nun vorliegende Kaufvertrag entspricht dem am 4. Juli 2018 vorgestellten Konzept und es macht keinen Sinn, wenn die Gemeinde Eschen-Nendeln nun das Eigentum an diesen beiden Stockwerkeinheiten anstreben würde.

Antrag

Auf die Geltendmachung des Vorkaufsrechts bei der Eigentumsübertragung der Stockwerkeinheiten S12805 und S12806 sei zu verzichten.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte	12.01.02
Erschliessungskosten	12.01.02

**12. Reglement über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten: x x E 103
Anpassung**

Antragsteller Arbeitsgruppe Erschliessungskostenreglement

Bericht

An der Gemeinderatssitzung vom 20. Mai 2020 wurde dem Gemeinderat die Thematik der Handhabung der Baulandumlegungs- und Erschliessungskosten erläutert. Anlässlich dieser Gemeinderatssitzung wurde beschlossen, das Thema wieder aufzunehmen. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche sich diesem Thema annehmen und im Herbst 2020 Bericht erstatten soll.

Die Arbeitsgruppe hat sich an den Sitzungen vom 4. Juni 2020 und 24. August 2020 ausführlich mit den Erschliessungskosten befasst. Für eine juristische Beurteilung war Dr. Wilfried Hoop anlässlich der 2. Arbeitssitzung anwesend. Die Resultate aus den Arbeitssitzungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- 1) Die Verrechnungsart (nach Kostenverteiler) soll wie bisher erfolgen. Mit der Verrechnung soll jedoch nicht zwingend zugewartet werden, bis das gesamt Gebiet erschlossen wird (z.B. Halde).
- 2) Für die Verrechnung ist massgebend ob ein Grundstück öffentlich erschlossen ist, nicht ob dieses bebaut ist (Bestätigung der bisherigen Praxis).
- 3) Der Verrechnungssatz soll von 50% auf 35% der Kosten reduziert werden (ohne Abzug von Subventionen und Pauschalsubventionen). Dadurch soll eine Gleichbehandlung von den bisher verrechneten Gebieten zu den noch zu verrechnenden Gebieten gewährleistet werden.
- 4) Die Einsprache- und Beschwerdefristen sollen angepasst werden.

Erwägungen der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe steht geschlossen hinter der geplanten Anpassungen. Die Arbeitsgruppe sieht jedoch auch Handlungsbedarf im Bereich der „Vorzeitigen Erschliessung“. Sie möchte diese in ein gesondertes Reglement überführen. Hier sollen auch Punkte wie die Höhe der Rückzahlung, Unterhaltskosten, Steuermittel durch den Gemeinderat, etc. nach Bedarf miteinfließen. Bevor dies angegangen wird, möchte die Arbeitsgruppe ein Stimmungsbild vom Gemeinderat einholen.

Wird eine Überarbeitung der vorzeitigen Erschliessung vom Gemeinderat befürwortet, sollte das neue „Reglement über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten“ noch nicht in Kraft gesetzt werden, sondern zugewartet werden, bis beide Reglemente vorliegen (Dezember 2020, spätestens Februar 2021).

Erwägungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat befürwortet die vorgeschlagene Stossrichtung, weil es Sinn macht, über das Thema zu beraten, wenn das Gesamtpaket vorliegt.

Anträge

1. Die Ausführungen der Arbeitsgruppe seien zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Arbeitsgruppe sei mit der Erarbeitung des Reglements über die vorzeitige Erschiessung zu beauftragen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.